

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	5=25 (1859)
<b>Heft:</b>	50
<b>Artikel:</b>	Bericht des Thurgauischen Offiziersvereins über die Leistungen im Militärwesen in den Jahren 1852-1858
<b>Autor:</b>	Nather
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-92871">https://doi.org/10.5169/seals-92871</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Geschoss, welches mit einem Perkussionszünder versehen war, wurde mit 7 Pfd. Ladung geschossen.

Von den Perkussions-Bomben und Granaten wurde auf beiden Seiten Gebrauch gemacht, und zwar mit vielem Erfolg gegen Kriegsschiffe und Batterien, weniger wirksam zeigten sie sich in Erdbrustwehren, in denen sie zu spät crepierten. Die Russen machten besonders starken Gebrauch von Kartätschen aus Mörsern gegen die Laufgräben und warfen dabei nicht nur kleinere Kugeln, sondern auch Handgranaten und Stücke zersprengter Projektilen.

Brandbomben, welche die Franzosen mit einer Sprengladung in einem leinernen Schlauch und oben drauf mit einem Gas von 6 Theilen Salpeter, 3 Schwefel und 1 Theil Harz gefüllt hatten, leisteten gar nichts, indem sie stets vor der Mündung crepierten.

In diesem Feldzug war der größere Theil der französischen Infanterie noch mit dem glatten Perkussionsgewehr versehen, die Jäger, Zuaven, mit Stiftstuzern und Stiftgewehren, die Garden mit einem gezogenen Gewehr ohne Dorn. Zu den drei Munitions-gattungen, welche diese Waffen erheischen, gesellten sich noch die Patronen von Nessler, deren Geschoss größere Tragweite und Treffsicherheit gewährt als die Rundkugel und zur Not auch zu den Dorngewehren verwendet werden konnte, allein bei dem großen Verbrauch von Munition zeigte sich die Fatalität so verschiedener Patronenarten auf das empfindlichste und der genügende Nachschub von Gewehrmunition bereitete der Artillerie große Sorgen.

Das Feuer des glatten Perkussionsgewehrs in den Laufgräben gab stets ein schlechtes Resultat, anders verhielt es sich mit demjenigen der gezogenen Gewehre, weshalb nur eine Stimme darüber herrscht, daß alle Gewehre gezogene sein müssen, jedoch das daraus zu verwendende Geschoss erleichtert werden sollte, um mehr Munition in der Tasche und in den Caissons mitführen zu können.

Die großen Waffenvorräthe Frankreichs machen eine radikale Aenderung etwas bedenklich, nichtsdestoweniger bricht sich die Ansicht Bahn, ein neues Gewehrmodell einzuführen, ungefähr dem neuen englischen Gewehr entsprechend und mit einem Geschoss vom Gewicht der früheren Rundkugel, was dem System gleichkommt, welches in den verschiedenen Staaten Süddeutschlands und in Ostreich in Einführung begriffen ist.

H. H.

### Bericht

des Thurgauischen Offiziersvereins über die Leistungen im Militärwesen in den Jahren 1852—1858.

(Veröffentlicht durch das Central-Comite der schweizerischen Militärgesellschaft.)

#### A. Artillerie.

Unter Bundesgesetz vom Jahr 1850 hat der Kanton Thurgau zu stellen:

1 6Pfd. Batterie (Nr. 20) im Auszug,  
1 Positions-kompanie (Nr. 67) in der Reserve,  
sowie die erforderliche Parktrainmannschaft,  
während das frühere Gesetz nur die Stellung  
eines Parktraindetachements forderte.

Der Bestand ist pro 1. Januar 1859:

195 Mann im Auszug,  
28 " Reserve, der Positions-kompanie  
zugetheilt.  
120 Mann Reserve-Parktrain.

50 " Parktrain bei der Landwehr.

Die Rekrutirung, welche für sämmtliche Spezialwaffen jeweils im Spätherbst stattfindet, ergab selten Überzählige, daher fast jährlich noch nachträglich dazu Mannschaft ausgezogen werden mußte. Die vermehrte Dienstzeit gegenüber andern Waffengattungen, namentlich bei den Unteroffizieren, halten viele ab, zur Artillerie einzutreten, bei übrigens entsprechenden Eigenschaften.

Dasselbe ist bei den Offizieren der Fall, bei denen weiter noch hinzukommt, daß sie nicht, wie in vielen andern Kantonen, vom Staate Pferde erhalten oder aber für ihre eigenen Pferde ein entsprechendes Mietgeld, sondern ebenso wohl wie die Cavallerieoffiziere eigene Dienstpferde halten müssen.

Die Mannschaft ist sämmtlich gehörig ausgerüstet, auch ist das Materielle vollständig.

Für die 6Pfd. Batterie wurden 1854 2 6Pfd. Kanonenröhren und 2 12Pfd. Haubiken aus der Geschützgießerei der Brüder Rüetschi in Aarau bezogen und den beiden 6Pfd. Kanonen beigesellt, welche der jetzige Kaiser der Franzosen im Jahr 1834 dem Kanton zum Geschenk gemacht hat.

Die Laffetten und Caissons wurden mit Ausnahme von 5 schon vorhandenen von den Herren Ott und Mahler in Bern angefertigt.

Über den Bestand des Materiellen sowohl, als der Munition, welche mehr als den reglementarischen Bedarf ausweist, kann nur gesagt werden, daß den Bundesvorschriften vollkommen Genüge geleistet wird.

Die Kompanie Nr. 20 ist bei der Grenzbefestigung pro 1856/57 mehrere Wochen im Dienst gestanden, hat auch letztes Jahr ihr gewohntes Wiederholungskurs in Zürich bestanden und sprechen sich die eidg. Berichte über dieselbe sowohl, was das Personelle, als das Materielle betrifft, günstig aus.

Ein Nebelstand, der bei den Wiederholungskursen zu Tage tritt, ist der Mangel an guten geschulten Pferden; für den effektiven Dienst müssen

nämlich die Gemeinden die Pferde stellen und erhalten dadurch die Batterie, wie wir solches bei der Grenzbefestigung im Dezember 1856 ersahen, eine sehr gute Bespannung, wenn nur die Experten darauf halten, daß geringe Pferde zurückgewiesen werden. Für die Wiederholungskurse dagegen müssen die Pferde vom Staate gemietet werden; da aber die Dienstzeit nur 14 Tage dauert, inclusive Ein- und Austritt, so ist klar, daß selbst bei hohem Mietgeld nicht die gehörige Zahl guter Pferde eingemietet werden können, da erfahrungsgemäß ein Pferd in den ersten 14 Tagen beim Militärdienst gewöhnlich zurückgeht; es wird daher um eine gehörige Bespannung für die Wiederholungskurse zu sichern, nötig werden, die Gemeinden anzuhalten, auch für diesen Dienst Pferde zu liefern.

Die Positionskompanie Nr. 67 wird erst dieses Jahr ihren ersten Wiederholungskurs in Luziensteig abhalten; da sie aus der in Folge des Dienstalters vom Bundesauszug übergetretenen Mannschaft gebildet wird, so konnte dieselbe erst dieses Frühjahr organisiert werden.

#### B. Cavallerie.

Der Bestand dieser Waffe pro 1. Jan. 1859 ist:

82	Mann	Auszug, Comp. Nr. 14,
88	"	Reserve, " " 33
36	"	Landwehr,
16	"	Rekruten,

woraus sich ergibt, daß statt anderwärts fast überall die Cavalleriekompanien unvollzählig sind, die beiden Comp. Nr. 14 und 33 völlig komplett ausdrücken können; freilich muß auch da der §. 34 des kantonalen Militärgesetzes sehr häufig nachhelfen, der da sagt: „Die Rekruten der Spezialwaffen und Jäger werden zunächst aus Freiwilligen gezogen; sollten sich nicht genug Freiwillige zeigen, so wird die weiter erforderliche Zahl aus den hierzu Befähigten ausgehoben, den Betreffenden steht der Rekurs an den Regierungsrath innert einer zehnstöckigen Frist von zehn Tagen zu.“

Der Uebelstand, daß sich bei der Cavallerie selten die gehörige Zahl Rekruten freiwillig melden, röhrt bei uns, nebst der allbekannten Thatssache, daß der Dienst des Cavalleristen sehr kostspielig ist, auch namentlich daher, daß der Cavallerist gehalten ist, sein Dienstpferd zu behalten und für den Fall, er ein neues anschafft, einen Remontekurs zu bestehen, was unsrern Leuten oft nicht behagen will. An der Grenze bietet sich oft Gelegenheit zum Pferde-Ein- und Verkauf; muß nun der Reiter mit dem neuen Pferde einen zehnstöckigen Remontekurs bestehen, so ist der Gewinn, den er durch Aenderung seines Pferdes erzielen wollte, in der Regel dahin. Nach unserer Ansicht sollte es möglich sein, alljährlich die Reiter mit neuen Pferden zu einer besondern Prüfung vorzubereiten und demjenigen, der zeigt, daß er sein Pferd gehörig dressirt und eingeschult hat, den Remontekurs zu erlassen, die schlechtestehenden dagegen hätten in die Schule einzurücken. Wir haben beobachtet, daß gute Reiter fast jähr-

lich den Remontekurs zu passiren hatten, obgleich ihnen die Befähigung, jedes taugliche Pferd selbst zuzureiten, nicht abgesprochen werden kann.

Das kantonale Militärgesetz bestimmt, daß der Reiter, der sein Pferd während sechs Dienstjahren in vollkommen diensttauglichem Zustande reitet, eine Prämie von Fr. 25 vom Staate erhält; wir erkennen nicht den guten Zweck, der diese Bestimmung veranlaßt, glauben aber, daß derselbe damit kaum erreicht werde und würden daher vorziehen, wenn, wie z. B. im benachbarten Kanton Zürich, Bestimmungen getroffen würden, denen zu Folge für die vorzüglichsten Pferde Prämien ausgesetzt würden, was die Reiter mehr anspornen würde, ihr Augenmerk auf gute Pferde zu richten, während jetzt zuweilen für ganz mittelmäßige Pferde Prämien bezahlt werden.

Die gesammte Ausrüstung hat der Cavallerist aus dem Zeughause käuflich zu beziehen, wobei ihm ein Staatsbeitrag von Fr. 200 verabreicht wird.

Über die Qualität der Ausrüstung haben wir sowohl aus den Schulen, als den Wiederholungskursen nur günstige Berichte, dasselbe ist namentlich auch mit Bezug auf die Pferdeausrüstung der Fall. Bekanntlich haben die Kantone Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau eine kantonale Ordonnanz für den Cavallerie-Reitzeug eingeführt, der dadurch bedeutend leichter ist als der Reitzeug nach eidg. Ordonnanz und zudem weit mehr sich für das süddeutsche Pferd eignet, das wir bei uns meistens haben. Die unmittelbare Folge davon ist, daß wir weit weniger gedrückte Pferde haben, als wir anderwärts bei gleichem Dienst beobachteten, so waren z. B. die Satteldrücke beim Truppenzusammenzug im Jahr 1856, den die Compagnie Nr. 14 ebenfalls mitzumachen hatte, ganz unbedeutend. Das fleißige Nachsehen des Reiters, sorgfältiges Packen und Satteln, gehöriges Nachgurten sind zwar beim bestgebauten Sattel notwendig, wenn das Pferd nicht gedrückt werden soll, allein der Cavalleriesattel nach eidg. Ordonnanz ist im Allgemeinen zu schwer in allen seinen Theilen, liegt dem Pferde selten ganz gut, der Mann sitzt auf demselben zu hoch vom Pferde, kann daher, namentlich wenn er etwas klein ist, die Hüften nicht richtig geben.

#### C. Schaffschüzen.

An Schüzen hat der Kanton zu stellen:

2	Compagnien	Auszug, Nr. 5 und 26,
1	"	Reserve, Nr. 59.

Der Bestand war am 1. Januar 1859:

Compagnie Nr. 5	101	Mann,
"	26	"
"	59	"

I. Landwehrkomp.	119	"
------------------	-----	---

II. "	104	"
-------	-----	---

Die Auszügerkompanien sind sämmtlich mit dem neuen Ordonnanzstutzer bewaffnet und zwar hat sämmtliche seit 1854 eingetretene Mannschaft den Stutzer mit Stahllauf; bei der Reserve ist etwas mehr als  $\frac{1}{3}$  ebenfalls mit neuen Stuzern

bewaffnet, die übrigen mit nach neuem System umgeänderten Stužern, nach früherer Ordonnanz.

Bei der Landwehr haben nur noch Wenige Stužer mit runden Kugeln.

Seit dem Jahr 1854 werden die Rekruten wie bei der Cavallerie und Artillerie angehalten, ihre gesammte Ausrüstung aus dem Zeughause zu beziehen und hat sich die Maßregel durchaus zweckmäßig erwiesen, da dadurch die Solidität und Gleichförmigkeit der Ausrüstung wesentlich gewinnt.

Die Rekrutierung der Waffe ergab immer ein ordentliches Resultat, namentlich sind es einzelne Bezirke des Kantons, die regelmäßig eine schöne Anzahl Rekruten liefern und dabei, was sehr erwünscht ist, meist solche, die Standschützengesellschaften angehören.

Da sowohl die Rekruten- als Wiederholungskurse eidgen. Kurse sind, so erwähnen wir deren nicht weiter und bemerken nur beiläufig, daß die Comp. Nr. 26 im Sept. 1856 den Truppenzusammenszug in der Ostschweiz mitgemacht hat, sowie im darauf folgenden Dezember und Januar 1857 die Comp. Nr. 5 bei der Grenzbefestigung im eidgen. Dienst gestanden ist.

Statt der reglementarisch vorgeschriebenen zweitägigen Uebung für die Compagnien, welche im betreffenden Jahre keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, hat das kantonale Militärdepartement mit Zustimmung des eidg. Militärdepartements angeordnet, daß die Compagnien 4 Tage Schießübungen in geeigneten Abtheilungen zu halten haben, wodurch der Schütze doppelt so viele Schüsse zu thun hat, als die eidg. Vorschrift fordert. Man ist über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel allgemein einverstanden.

#### D. Infanterie.

Die kantonale Militärorganisation vom Jahr 1852 hat der Infanterie am meisten Änderungen gebracht, wodurch sie mehr als früher befähigter wird, schnell marschfertig zu sein.

Der Rekrut erhält im zweiten Jahr das Lederzeug, Käppi und Gewehr unentgeldlich vom Staat, ebenso den Kaput zur Hälfte des kostenden Preises; Kaput und Gewehr werden nach 12 Jahren Eigentum des Mannes und geht letzteres in die Volksbewaffnung über, Lederzeug und Käppi werden beim Uebertritt in die Landwehr wieder an das Zeughaus abgegeben; die große Uniform, Frack und Pantalons werden nur bei eidg. Dienst anlässen abgegeben; auch hat der Rekrut laut einer Verfügung vom Jahr 1857 nunmehr die gesammte kleine Ausrüstung gänzlich aus dem Zeughause zu beziehen, wodurch die Gleichförmigkeit gefördert wird, daher auch der eidg. Inspektor, Hr. Oberst Benz, in seinem Inspektionsberichte über das Schul- oder Rekrutenbataillon, das pro 1858 zum ersten Male gänzlich aus dem Zeughause ausgerüstet worden, sagt: „Ich bemerke hier und das gilt für die Kleidung und Ausrüstung im Ganzen, daß dieses Schulbataillon, weil Alles aus dem Staatsmagazin, sehr gut ausgerüstet ist, es dürften

wenige Bataillone sich finden, die so gut ausgerüstet sind.“

Ein Uebelstand in der Ausrüstung des Mannes ist die Magazinirung von Frack und Pantalons. Das Magazinirungssystem ist allerdings bedeutend billiger, als das System, wonach jedem Rekruten die komplette Uniform ausshin gegeben wird beim Diensteintritt, allein da man beim Magazinierungssystem in der Regel Kleider von 15 bis 20 Jahren beisammen hat, daher natürlich auch von verschiedenem Schnitt, so läßt sich eine völlig gleichförmige, dem Manne passende Uniformirung gar nie erwarten. Hoffen wir, daß die eidg. Räthe bald den Besluß fassen, den Frack abzuschaffen, ohne an seine Stelle ein neues Paradekleid einzuführen, so brauchen wir bei der Kleidung gar kein Magazinierungssystem mehr.

Sehe man doch endlich ein, daß ein guter Kaput, eine Wermelweste und allfällige, wenn man will, eine leichte Corvejacke vollständig genügen, daß man ein besonderes Paradekleid ganz und gar entbehren kann.

Die Kleidung und Bewaffnung des Auszuges ist durchgehends gut, diejenige der Reserve ist mehr mitgenommen, immerhin vollständig und bei der Landwehr sind nur noch ganz wenige, die nicht die kleine Ausrüstung, sowie Kaput und Gewehr haben, während das Lederzeug im Magazin ist.

Die Instruktion der ersten und zweiten Klasse findet auf den Sektionsegerzierplänen statt und werden die Rekruten der zweiten Klasse am Schluss zu einem wöchentlichen Centralunterrichte zusammengezogen, wo die Mannschaft bei den Bürgern einquartiert wird.

Die Jägerrekruten haben vor ihrer definitiven Eintheilung einen sechstägigen Unterrichtskurs zu bestehen, wobei sie einkasernirt werden.

In Ermangelung größerer Räumlichkeiten zur Unterbringung von Mannschaft wird sowohl das Contingent als die Reserve bei den Wiederholungskursen einquartirt.

Man ist im Allgemeinen der Ansicht, daß das Resultat der Uebungen bei kasernirten Truppen denen im Kastellonement entschieden überlegen seie und mit Rücksicht auf den innern Dienst ist diese Ansicht jedenfalls vollständig begründet; was die übrigen Dienstzweige betrifft, haben wir dagegen noch selten ungünstigere Resultate bei kantonirten Truppen gesehen.

Nach unserer Ansicht dürfte ein Wechsel beider Systeme die meisten Vortheile bieten.

Bei den Wiederholungskursen des Auszugs rückt die Mannschaft gleichzeitig mit den Cadres für 6 Tage ein, während bei der Reserve eine Vorübung des Cadre stattfindet. Die Mannschaft hat dadurch etwas mehr Dienst als das eidg. Gesetz vorschreibt, allein es wird durch diese Anordnung möglich, die Mannschaft in der Handhabung der Waffen, im Marschiren u. c. mehr einzuüben als es sonst geschehen könnte.

Die Offiziersaspiranten haben vor ihrem Eintritt in die Militärschule sich darüber auszuweisen,

dass sie den Unterricht der ersten und zweiten Klasse auf dem Privatwege sich angeeignet. Die Dauer der Schule ist 6 Wochen, nach deren Umfus die Aspiranten einer Prüfung unterstellt werden, deren Ergebnis über ihre Eintheilung als Offiziersaspiranten zweiter Klasse, bedingte Aufnahme oder gänzliche Zurückweisung entscheidet. Sämtliche Offiziersaspiranten haben auch den Centralkurs der Infanterierekruten mitzumachen; für die Offiziere finden ferner von Zeit zu Zeit besondere Unterrichtskurse statt.

Die Spielleute erhalten nach dem Unterricht der ersten Klasse einen 4 wöchentlichen Unterrichtskurs, den Kurs beim Schulbataillon nicht einge-rechnet, den sie ebenfalls zu bestehen haben.

Die Sappeurs erhalten alle zwei Jahre einen besondern Unterricht während 8 Tagen in ihrem speziellen Dienst durch einen Offizier des Genie.

Im Allgemeinen muss gesagt werden, dass der Unterricht auf der Stufe angelangt ist, dass unsere Truppen getrost denen anderer Kantone zur Seite gestellt werden können und es muss der Thätigkeit und dem Eifer des Instruktionspersonals alle Anerkennung gezollt werden.

Der Bestand der Infanterie ist pro 1. Jan. 1859:

Bataillon Nr. 7 Auszug	830
" " 14 "	830
" " 49 "	751
2411 Mann,	
Bataillon Nr. 123 Reserve	904
" " 108a "	1108
" " 108b "	928
2940 "	
Landwehrbataillon Quart. Nr. 1	584
" " " 2	707
" " " 3	564
1855 "	
Total 7206 Mann.	

Die Reserve zählt, wie ersichtlich, ebenfalls 3 Bataillone statt der  $1\frac{1}{2}$ , welche die eidg. Militärorganisation vorschreibt; für den effektiven eidgen. Dienst ist Vorsorge getroffen, dass die jüngere Mannschaft zu den  $1\frac{1}{2}$  Bataillonen ausgeschieden wird.

Die Cadres sind selbst bei der Landwehr mit ganz geringen Lücken vollständig.

Fassen wir den Standpunkt der Truppe im Allgemeinen ins Auge, so muss anerkannt werden, dass in den letzten Jahren das Mögliche gethan worden ist, um die Mannschaft in gehörigen wehr-fähigen Zustand zu versetzen.

Die Ausrüstung ist sehr bedeutend fortgeschritten, die Bataillone des Bundesauszugs und der Reserve können mit Allem versehen werden, was der Mann ins Feld bedarf, ebenso die Landwehr in den Stand gesetzt werden, um als solche den Anforderungen, die an sie gestellt werden können, zu entsprechen.

Die Disziplin kann in der Regel ohne Anwen-dung von Strenge aufrecht erhalten werden.

Bei einem Theil der Offiziere würden wir zwar

etwas mehr Energie wünschen und gilt dies na-mentlich in Bezug auf die Offiziere der Reserve, die im Auszuge früher als Unteroffiziere gedient haben; wir müssen aber auch des guten Willens erwähnen, der von den Wehrpflichtigen an den Tag gelegt wird. Der Thurgauer ist ein eifriger und williger Soldat und sehen wir bei allen Dienst-anlässen, selbst bei Strapazen seinen fröhlichen Mut und gibt sich dieser durch heitern Gesang kund; es bedarf lediglich guter Führer, so kann von der Mannschaft alles gefordert werden, was unter gegebenen Umständen möglich ist.

Hoffen wir, dass dieser gute Geist sich fortpflanze, dass jeder an seiner Stelle seine Pflicht zu erfüllen eifrig bemüht sei, so wird der Thurgau in mili-tärischer Beziehung stets sich den Mitständen an die Seite stellen dürfen.

Frauenfeld, den 20. Aug. 1859.

Der Aktuar des Thurg. Offiziersvereins:  
Mather, Kommandant.

## Schweiz.

Zu der Bekleidungsfrage theilen wir die Vor-schlüsse des Bundesrates an die Bundesversammlung wörtlich mit:

1. Jeder Soldat ist mit zwei Oberkleidern auszurü-sten, nämlich mit Waffenrock und Kaput. Eine leichte Wermelweste bleibt facultativ, sie darf aber nicht aus wollenem Stoffe bestehen.

2. Jeder Soldat soll mit 2 Beinkleidern versehen sein; das eine Paar von Tuch, das andere von halbwollenem Zeuge. Statt des Laces wird der Schlitze ein-geführt. Die Farbe beider Paare ist bei allen Waffen-gattungen die blaugraue.

3. Die Kopfbedeckung besteht für alle Waffengattun-gen aus einem leichten Käppi von Tuch mit Wachstuch-überzug.

4. Als Fußbekleidung sind für die zu Fuß dienenden Truppen Schuhe, für die berittenen Stiefel bestimmt. Jeder Mann ist mit 2 Paar auszurüsten; indessen wer-den bei den Fußtruppen für das zweite Paar auch Stiefel zugelassen. Die Ueberstrümpfe haben bis fast an die Knie zu reichen, sie sollen von blaugrauem Tuche versiertiget und zum Einknöpfen der Beinkleider eingerichtet sein. Jeder zu Fuß dienende Mann soll mit einem Paar ver-sehen sein.

5. Jeder Mann soll mit einem weichen schwarzen Halstuch versehen sein.

6. Die Epauletten sind bei den Offizieren wie bei den Soldaten abgeschafft und bei erstern durch einfache Di-sziplinszeichen zu ersehen.

7. Das Lederzeug ist von nun an schwarz zu tragen und zwar statt des bisherigen Kreuzbandeliers ein Leder-gurt (Ceinturon).

8. Der Bundesrat wird eingeladen, die Untersu-chung über die beste Form der Handfeuerwaffen ernstlich an die Hand zu nehmen und beförderlich die neuen Mu-ster aufzustellen. Es ist dabei auf möglichst gleichförmiges Kaliber bei allen Handfeuerwaffen, auf Solidität